

Statuten ♦ KKgK Kantonale Kindergarten Konferenz

Artikel 1

Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen KKgK Kantonale Kindergarten Konferenz besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Der Sitz der KKgK befindet sich am Wohnort des Präsidiums.
- 3 Die KKgK will:
 - die Mitglieder in pädagogischen, gewerkschaftlichen, standes- und bildungspolitischen Fragen unterstützen; für ihre Anliegen als Arbeitnehmerinnen einstehen und diese gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden wahrnehmen;
 - die Anliegen und Interessen der Kindergartenlehrperson und des Kindergartens bei kantonalen Organisationen und Behörden vertreten, die sich mit Kindergarten-, Schul- und Bildungsfragen befassen;
 - sich für die optimale Aus- und Fortbildung der Kindergartenlehrperson einsetzen;
 - öffentlich Stellung nehmen zu beruflichen, bildungspolitischen und pädagogischen Fragen im Vorschulbereich;
 - seine Mitglieder über pädagogische, berufliche und bildungspolitische Themen informieren und dokumentieren.

Die KKgK ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Mitgliedschaft

- 1 **Mitgliederkategorien:**
 - Aktivmitglieder: Berufstätige Kindergartenlehrpersonen in Voll- oder Teilzeitanstellung
 - Passivmitglieder: nicht berufstätige sowie pensionierte Kindergartenlehrpersonen
 - Ehrenmitglieder: besonders verdiente Mitglieder können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
 - Ausserordentliche Mitglieder: Freunde, Gönner sowie Behördenmitglieder

Ausserordentliche Mitglieder und Passivmitglieder haben nur beratende Stimme, sie sind somit nicht stimmberechtigt.
- 2 Aktivmitglieder und Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft des KKgK mit der Bezahlung des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages.

Artikel 3

Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
- 2 Die Aufnahme der Aktiv-, Passiv- und der ausserordentlichen Mitglieder (siehe Artikel 2) liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
- 3 Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch eine persönliche, schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss.
- 2 Die Austrittserklärung muss spätestens bis zur Hauptversammlung schriftlich der Etatführerin eingereicht werden.
- 3 Wird die Austrittserklärung nicht fristgerecht zugestellt, erneuert sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr und verpflichtet zur Zahlung des Mitgliederbeitrages.
- 4 Mitglieder, die dem Verein schaden oder seinem Zweck zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Die Kompetenz für den Ausschluss von Mitgliedern liegt beim Vorstand. Es besteht ein Rekursrecht zuhanden der Hauptversammlung. Dieser Rekurs muss innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 5 Namens- und Adressänderungen müssen der Etatführerin schriftlich gemeldet werden.

Artikel 5

Organe

- 1 die Hauptversammlung
der Vorstand
die Revisorinnen und Revisoren

Artikel 6

Hauptversammlung HV

- 1 Die Mitglieder werden mindestens einmal jährlich zur Hauptversammlung eingeladen.
- 2 Die Bestimmung des jeweiligen Tagungsortes, sowie die Organisation der Versammlung erfolgt durch den Vorstand des KKgK.
- 3 Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Veranlassung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.
- 4 Die Einberufung der HV erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Traktandenliste mindestens drei Wochen im Voraus.
- 5 Der Vorstand kann in dringenden Fällen die Frist für die Einberufung und Ankündigung der Traktanden oder einzelner Traktanden auf zehn Tage verkürzen.
- 6 Schriftliche Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der HV beim Vorstand eintreffen, damit sie traktandiert und behandelt werden können.
- 7 Wenn die Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden ist, kann über nicht traktandierte Anträge beraten, jedoch in keinem Fall Beschluss gefasst werden.

Artikel 7

Aufgaben der Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
 - Abnahme der Jahresrechnung;
 - Bestimmung der Mitgliederbeiträge;
 - Besprechung aktueller Angelegenheiten aus dem Schul- und Bildungsbereich;
 - Erteilung von Aufträgen zu Handen des Vorstandes;
 - Beurteilung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
 - Änderung der Statuten;

- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums;
- Wahl der Revisorinnen / Revisoren;
- Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des KgCH

Artikel 8

Beschlussfassung, Wahlverfahren

- 1 Die ordnungsgemäss einberufene HV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Hauptversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 3 Die HV beschliesst in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5 Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen. Eine Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen.
- 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, sofern 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Artikel 9

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der KKgK. Er tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.
- 2 Der Vorstand wird durch an der HV gewählte Mitglieder gebildet.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- 4 Der Vorstand besteht aus 7- 9 Mitgliedern und konstituiert sich selber.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6 Das Präsidium, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt zusammen mit der Aktuarin oder der Kassierin die verbindliche Unterschrift.

Artikel 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1
 - Führung der KKgK im Sinne Art. 2;
 - Vorbereitung der Hauptversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - Erarbeitung der verbandspolitischen Grundsätze und der Rahmenbedingungen der Verbandstätigkeit;
 - Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
 - Verteilung der anfallenden Chargen;
 - Übernahme von Aufgaben in Zusammenarbeit und Absprache mit der KKgK;
 - alle übrigen Geschäfte, welche in den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

Artikel 11

Revisorin / Revisor

- 1 Die zwei Revisorinnen oder Revisoren werden von der HV für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2 Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich das gesamte Rechnungswesen und die finanziellen Geschäfte des KKgK. Sie erstatten der HV schriftlichen Bericht.

Artikel 12

Arbeitsgruppen

- 1 Arbeitsgruppen werden zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben durch den Vorstand eingesetzt. Sie erhalten vom Vorstand ein Mandat, das ihre Aufgaben inhaltlich und zeitlich beschreibt und die finanziellen Mittel festlegt. Arbeitsgruppen werden ad hoc eingesetzt und nach Erfüllung ihres Auftrages aufgelöst.

Artikel 13

Finanzierung von KgCH SG

- 1 Die Einnahmen bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Staatsbeitrag
 - Zinserträgen
 - Schenkungen und anderen Einkünften
- 2 Das Verbandsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Kalenderjahres.

Artikel 14

Entschädigung und Besoldungen

Die mit besonderen Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung. Gleichzeitig werden Sitzungsgelder in angemessener Höhe und Spesen in anfallender Höhe ausbezahlt. Über die Höhe dieser Entschädigungen und Sitzungsgelder entscheidet der Vorstand.

Artikel 15

Statutenrevision

- 1 Eine Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

Artikel 16

Verbandsauflösung

- 1 Über die Auflösung der KKgK entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitgliederstimmen.
- 2 Über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Institution mit ähnlichen Zwecken beschliesst die letzte Hauptversammlung.

Artikel 17

Inkraftsetzung

Diese Statuten werden durch die HV der KKgK vom 16. August 2008 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Dezember 1996.

Die Präsidentin

R. Fritsch

Die Aktuarin

B. Fritz